

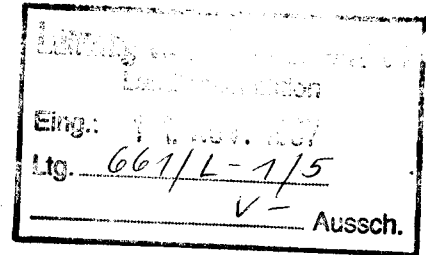
LAD2ABC-GV-38-97

11. Nov. 1997

Betrifft:

Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300
(LVBG-Novelle 1997); Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, daß alle Gehalts- und Entgeltansätze zum Termin 1. Jänner 1998 um S 466,-- angehoben werden.

Die Laufzeit des Gehaltsabkommens endet mit 31. Dezember 1998.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehaltsansätze für die Landesvertragsbediensteten in gleicher Weise geregelt werden.

Weiters werden mit der vorliegenden Novelle folgende zwei EU-Richtlinien umgesetzt:

- Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl.Nr. L 307 vom 13. Dezember 1993, S.18.

Der Bund hat diese Richtlinie mit der 1.BDG-Novelle 1997, BGBl. I Nr.61/1997 umgesetzt (Artikel V; § 20 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948).

- Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl.Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S.25 mit den entsprechenden Ergänzungen.

Der Bund hat diese Richtlinie mit der BDG-Novelle 1996, BGBl. Nr. 375/1996 umgesetzt.

Da die Gehaltserhöhung im Rahmen der Anhebung der Bezüge beim Bund erfolgt, die übrigen dienstrechtlichen Änderungen weitgehend den Bundesregelungen entsprechen und die Umsetzung der genannten EU- Richtlinien dringend geboten war, wurde von einer externen Begutachtung abgesehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBL. 2300 (LVBG-Novelle 1997), der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Fischer